

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	87 (1990)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Juristische Aspekte der Kürzung von Krankenkassenbeiträgen bei Grobfahrlässigkeit. II. Teil
<b>Autor:</b>	Schön, Franz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838506">https://doi.org/10.5169/seals-838506</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine weitere wichtige Aufgabe der Vorgesetzten liegt darin, sich für verbesserte Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter einzusetzen. Diese Verbesserung muss nicht nur in den formalen Arbeitsbedingungen wie Entlohnung, Arbeitszeiten, Ferien usw. gesucht werden. Vielmehr geht es auch darum, die konkrete Arbeitssituation innerhalb der Abteilung zu überprüfen und zu verbessern. Stichworte dazu sind etwa die Arbeitseinteilung, Koordination, Planung, Schulung usw.

Management, verstanden als Gestalten, Lenken und Entwickeln von sozialen, zweckorientierten Systemen und inhaltlich aufgefüllt mit Vorstellungen der Partizipation, der Zielvereinbarung, der Kundennähe usw., muss in der Sozialverwaltung einen festen Platz bekommen. Wird Sozialverwaltung weiterhin nur als notwendiger Zusatz zur Verwaltung der öffentlichen Hand gesehen, so wird es kaum gelingen, die Probleme der Zukunft zu lösen. Zunehmende Forderungen auf der Klientenseite und Rekrutierungsprobleme auf der Mitarbeiterseite erfordern neue Wege. Dazu ist es notwendig, die Effektivität und die Effizienz der Sozialverwaltung zu verbessern, ohne aber die Qualität für Klienten und Mitarbeiter zu reduzieren. Management kann dazu ein Beitrag sein.

## **Juristische Aspekte der Kürzung von Krankenkassenbeiträgen bei Grobfahrlässigkeit. II. Teil** **(s. ZöF Nr. 11/90)**

*von Dr. iur. Franz Schön, Gerichtsschreiber am Eidg. Versicherungsgericht, Luzern*

Im übrigen bestimmt sich der Kürzungssatz grundsätzlich allein nach dem Verschulden des Versicherten. Als obere Grenze hat sich im IV-Bereich praxisgemäß eine Kürzung von 50% herausgebildet. Sie findet etwa Anwendung, wenn die Invalidität einzig durch den Alkoholismus verursacht worden ist und keine mildernden Faktoren berücksichtigt werden können. In andern Fällen grobfahrlässiger Herbeiführung beträgt der Richtsatz etwa 20% bis 30%.

Als mildernde und den Kürzungssatz bestimmende (nicht aber die bereits bejahte Grobfahrlässigkeit ausschliessende) Umstände werden beispielsweise berücksichtigt:

- unglückliche Jugend und zwei gescheiterte Ehen (unveröff. Urteil O. vom 7. Oktober 1986: Kürzung der IV-Rente wegen Alkoholmissbrauch vom Eidg. Versicherungsgericht von 50% auf 30% herabgesetzt);
- geringe Einsichtsfähigkeit und Willenskraft, Schmerzsyndrom (unveröff. Urteil M. vom 31. Dezember 1987: Kürzung der IV-Rente wegen Alkoholmissbrauch [Teilursache der Invalidität] vom Eidg. Versicherungsgericht von 20% auf 10% herabgesetzt);
- verminderte Intelligenz, Kontaktarmut und schlechte Integration eines Ausländers aus einer Familie mit mehreren Alkoholikern (unveröff. Urteil F. vom 22. Dezember 1986: Kürzung der IV-Rente wegen Alkoholmissbrauch vom Eidg. Versicherungsgericht von 50% auf 40% herabgesetzt);

- verminderte Intelligenz und unglückliche Jugend wegen sozialer Probleme in der Familie der Eltern eines 61jährigen Versicherten (unveröff. Urteil M. vom 3. Juli 1989: 20%ige Kürzung der IV-Rente wegen Alkoholmissbrauch vom Eidg. Versicherungsgericht bestätigt; BGE 104 V 1: bei ähnlichem Sachverhalt Kürzung von 50% auf 30% herabgesetzt);
- eheliche und berufliche Schwierigkeiten (RSKV 1982 S. 208: Kürzung des Taggeldes während einer Entziehungskur vom Eidg. Versicherungsgericht von 25% auf 15% herabgesetzt).

Nicht massgebend für den Kürzungssatz ist dagegen, ob von der Kürzung eine Dauerleistung (Rente) oder eine vorübergehende Leistung (Kranken- oder Unfallversicherungs-Taggelder, Heilungskosten der Krankenversicherung) betroffen ist; ebenso wenig kommt es auf die übrigen finanziellen Verhältnisse des Versicherten oder den frankenmässigen Betrag der Kürzung an.

Leistungskürzungen haben so lange zu dauern, als die Kausalität des Verschuldens nachwirkt, und werden daher grundsätzlich für unbestimmte Zeit angeordnet. Bei AHV und IV ist indessen ausdrücklich auch die Möglichkeit einer bloss vorübergehenden Kürzung vorgesehen. Nach der Rechtsprechung im IV-Bereich ist eine befristete Kürzung nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn schon bei der Rentenfestsetzung wahrscheinlich ist, dass das grobfahrlässige Verhalten des Versicherten als Ursache der Invalidität nach Ablauf einer annähernd bestimmmbaren Zeit nicht mehr erheblich sein wird, weil andere Faktoren in den Vordergrund treten. Diese Grundsätze gelten an sich auch für den Krankenversicherungsbereich; in der Praxis dürfte hier aber eine Befristung der Kürzung schon deshalb eher selten in Frage kommen, weil die Krankenversicherung im Gegensatz zur IV keine Dauerleistungen kennt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von einer Kürzung der IV-Rente abzusehen ist, wenn der Versicherte sich in einer Entziehungskur befindet oder wenn er sich wohl verhält. Dabei setzt ein solcher Kürzungsverzicht nicht voraus, dass durch Kur oder Wohlverhalten die bereits eingetretene Invalidität noch positiv beeinflusst, also vermindert werden kann. Mithin hat der Verzicht auf die Kürzung eher die Bedeutung eines Anreizes zu einem gesundheitsfördernden Verhalten. Weil dies bei Fällen von Invalidität als Folge eines einmaligen grobfahrlässigen Verhaltens (insbesondere bei Verkehrsunfällen) praktisch nicht möglich ist, nimmt die Verwaltungspraxis aus Gründen der Rechtsgleichheit auch in diesen Fällen Wohlverhalten an und befristet die Rentenkürzung oder hebt sie nach einer angemessenen Zeit (Richtsatz zwei Jahre) wieder auf.

## Ausblick

Wie bereits erwähnt wurde, ist eine grundlegende Änderung des Kürzungskonzepts, insbesondere der Verzicht auf Kürzungen bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles, nur durch eine Änderung der entsprechenden Gesetze möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz am 23. Juni 1977 drei internationale Abkommen beigetreten ist, nämlich dem Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit vom 28. Juni 1952, der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 sowie dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene vom 29. Juni 1967. Alle Abkommen enthalten Grundsätze zu verschiedenen Sozial-

versicherungszweigen, wobei die Schweiz allerdings denjenigen Abkommensteilen, welche die ärztliche Betreuung und das Krankengeld regeln, nicht beigetreten ist. Allen Abkommen ist sodann gemeinsam, dass Sozialversicherungsleistungen nur gekürzt werden dürfen, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich bzw. vorsätzlich durch eine grobe Verfehlung herbeigeführt worden ist. Dies bedeutet, dass Leistungskürzungen wegen blosser Grobfahrlässigkeit unzulässig sind. Wie nun aber das Eidg. Versicherungsgericht in einem Grundsatzurteil zum Übereinkommen Nr. 128 und zur Europäischen Ordnung entschieden hat, sind die fraglichen Kürzungsregeln in der Schweiz nicht unmittelbar anwendbar, sondern enthalten lediglich die Verpflichtung an den schweizerischen Gesetzgeber, das widersprechende Landesrecht zu ändern und an die Abkommen anzugleichen. Diesbezügliche Bestrebungen sind derzeit im Gange, dies im Rahmen des Erlasses eines Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Die entsprechenden Vorarbeiten beruhen auf einer parlamentarischen Initiative im Ständerat und stützen sich auf einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht ausgearbeiteten Entwurf zu einem solchen Gesetz. Gemäss der 1989 überarbeiteten Fassung sieht der Entwurf in Art. 27 eine Einschränkung der Kürzung von Sozialversicherungsleistungen auf absichtliche oder deliktische Herbeiführung des Versicherungsfalles vor. Dabei sollen allerdings alle Leistungen, also in Einklang mit der derzeitigen Praxis im Krankenversicherungsbereich, aber entgegen der gesetzlichen Regelung bei IV und Unfallversicherung, sowohl Geld- als auch Sachleistungen, der Kürzung unterliegen. Die ständerätliche Kommission führt in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1989 zum vorgesehenen Art. 27 aus: «Grobfahrlässiges Verhalten, wie langdauernde Gesundheitsschädigung durch Alkoholmissbrauch oder Kettenrauchen, kann zwar eine Behandlungsbedürftigkeit oder eine Invalidität bewirken, eine Kürzung oder Verweigerung der Leistung nach eingetretenem Schaden ist indes problematisch und ein allgemeiner Präventiveffekt einer solchen Sanktion ungewiss.» Erlangt dieses Vorhaben Gesetzeskraft, so geht die Schweiz gerade im Krankenversicherungsbereich erheblich über die Verpflichtungen hinaus, welche ihr aus der Unterzeichnung der Abkommen nach Massgabe der für sie anwendbaren Abkommensteile erwachsen sind. Vorerst bleibt es allerdings bei der Anwendung der bisherigen einzelgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ohne Rücksicht auf den Widerspruch zum Konventionsrecht.

## **Weiterbildung: Morschachkurs**

Einladung zur Teilnahme am 20. Fortbildungskurs für SozialarbeiterInnen in politischen Gemeinden (Morschachkurs), vom 22./23. April 1991, in Olten.

Thema: Sich ZEIT nehmen, anderen ZEIT geben, für sich und andere ZEIT haben.

Anmeldung und Auskunft bei: Sozialberatung Belp, Frau F. Schürch,  
Tel. 031/819 22 22.

*pd.*